

Survival Training: Steuern (Stand November 2022)

Mag. Doris Krenn
Steuer- & Unternehmensberaterin

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- Beginn
 - Geburt
 - Errichtung eines Wohnsitzes
 - Mehr als 6-monatiger Aufenthalt in Österreich => auch in den ersten 6 Monaten besteht bereits unbeschränkte Steuerpflicht

- Ende
 - Tod
 - Verlagerung des Wohnsitzes
 - Verlassen des Landes bei gewöhnlichem Aufenthalt

Künstler und Einkommensteuer Meldepflichten bei selbständiger Tätigkeit

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

- Künstlerische Tätigkeit: persönliche eigenschöpferische Tätigkeit, Befähigung des Ausübenden (Hochschulausbildung ist aber nicht unbedingte Voraussetzung bei Begabung) und Art der Tätigkeit

Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit

- Abgrenzung zur selbständigen Tätigkeit zB Photographie von Hochzeiten: wenn jedoch gewisse Qualitätsstandards nicht unterschritten werden, dennoch selbständige Tätigkeit

Antrag auf Vergabe einer Steuernummer

- Fragebogen über die Betriebseröffnung für natürliche Personen (Verf24) <https://www.bmf.gv.at/>
- Umsatz- und Gewinnprognose für laufendes und nächstes Jahr

Abgabe einer Steuererklärung

- Unabhängig von der Höhe des Einkommens - nach Aufforderung durch das Finanzamt
- das Einkommen ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte mehr als € 11.000,- betragen hat
- das Einkommen mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften mehr als € 12.000,- betragen hat und andere Einkünfte mehr als € 730,- bezogen wurden
- Wenn zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind
- wenn Einkünfte vorliegen, die dem besonderen Steuersatz gem. § 27 a unterliegen und für die keine Kapitalertragssteuer abgeführt worden ist
- beschränkt Steuerpflichtige: Erklärungspflicht bei bestimmten inländischen Einkünften, wenn diese € 2.000,- p.a. übersteigen und keine Abzugssteuer abgeführt worden ist. (z.B. wenn kein Steuerabzug vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag erfolgte, bei betrieblichen Einkünften (Gagen, Honorare etc.)

Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben

- Betriebseinnahmen
 - Alle durch den Betrieb veranlassten Zugänge an Geld-oder Sachwerten
 - Erhöhen den Gewinn, sofern nicht steuerfrei gem. § 3 EStG
 - Honorare aus Erteilung von privatem Malunterricht
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Veräußerung von Anlagevermögen (zB Kameras)
 - Einnahmen aus Musikaufnahmen
 - Einnahmen der AKM

- § 3 (1) Z3EStG: steuerfreie Bezüge oder Beihilfen
 - lit. a: aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer Privatstiftung zur unmittelbaren Förderung der Kunst
 - lit. d: aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines Fonds für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst dient
 - lit. e: nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfengesetz

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiungen nach dem Kunstförderungsgesetz

Gemäß [§ 3 Abs. 3 Kunstförderungsgesetz](#) sind Staats-, Würdigungs-, und Förderungspreise sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt auch für dem Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen oder internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden, wobei die Rechtsform der Institution unbeachtlich ist.

Voraussetzung für eine Vergleichbarkeit:

- der Preis ist in der Rechtsgrundlage der Institution verankert ist
- der Kreis an möglichen Preisträgern ist nicht abschließend umschrieben (zB an eine Mitgliedschaft gebunden)
- der Preis hat keinen Entgeltcharakter Dies wäre etwa der Fall, wenn auf Grundlage der Preisverleihung Ansprüche an einem oder mehreren Werken erworben werden, sodass der "Preis" in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Kaufpreis darstellt.

Steuerpflicht von Kunst- und Wissenschaftsstipendien

Kunst- und Wissenschafts-Stipendien führen ab 2017 zu selbstständigen Einkünften, wenn sie

- Wirtschaftlich einen Einkommensersatz
- Keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind

Dadurch sollen entsprechende Gestaltungen verhindert werden, die im Ergebnis bewirken, dass das (nach österreichischer Förderpraxis „brutto“) kalkulierte Stipendium steuerfrei zufließt und eine fehlende sozialversicherungsrechtliche Absicherung mit sich bringt. Es sind aber nur Stipendien erfasst, die für eine ihrem Gehalt nach **wissenschaftliche Tätigkeit** vergeben werden (zB Dissertationsstipendien, Habilitationsstipendien, Forschungsstipendien für Wissenschaftler).

Steuerpflicht von Kunst- und Wissenschaftsstipendien

- Stipendien, die jährlich insgesamt nicht höher als die Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter monatl. € 715,- bzw. jährlich € 8.580,- stellen keinen wirtschaftlichen Einkommensersatz dar
- Einmalige Zuwendungen in Form von „Stipendien“, die außerhalb einer bestehenden Einkunftsquelle geleistet werden und lediglich Kosten abgelten (zB Materialien, Reisen) stellen ebenfalls keinen wirtschaftlichen Einkommensersatz dar.

Steuerliche und SV-rechtliche Behandlung von Stipendien		
Stipendien/Beihilfen/Bezüge	Höhe im Jahr	Steuerliche Behandlung
Studien- u. Schülerbeihilfen	In gesetzliche Höhe	Steuer- und SV frei
Bezüge/Beihilfen aus öff. Mittel zur Förd. der Kunst	Nur zur Abgeltung von Aufwendungen/Ausgaben	Steuer- und SV frei
Bezüge/Beihilfen aus öff. Mittel für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst dient	Keine Begrenzungen	Steuer- und SV frei
Stipendien f. eine künstl., schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische Tätigkeit	≤ € 8.580,- pro Jahr	Steuer- und SV frei
	> € 8.580,- pro Jahr	Steuer- und SV-pflichtig

Beihilfe Überbrückungsfonds und Arbeitstipendien

Beihilfe aus dem Überbrückungsfonds für selbständige Künstlerinnen und Künstler ist steuerbefreit. Damit wird sie auch nicht bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage nach dem GSVG herangezogen.

Arbeitsstipendien zB Stadt Wien: steuerfrei gem § 124b Z 348d EStG, jedoch Abzugsverbot der korrespondierende Ausgaben gem § 20 EStG

Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben

Betriebsausgaben § 4 (4) EStG

- Durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen
- Wirtschaftlicher Zusammenhang mit Betrieb!
- Betriebliche Veranlassung genügt, d.h. Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit des Aufwandes ist nicht maßgeblich

Beispiele für Betriebsausgaben:

- Pflichtbeiträge zur gesetzl. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
- Instandhaltungskosten, Arbeitsmaterial
- Aus- u. Fortbildungsmaßnahmen Nicht:
Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, Führerschein

Betriebsausgaben

- Betrieblich veranlasste Reisen (25 km/3h)
- Arbeitszimmer
- Beratungskosten
- Freiwillige Mitgliedsbeiträge
- Absetzung f. Abnutzung – GWG ab 2022: € 800,-;
ab 2023 € 1.000,-
- Kritische Beurteilung von Berufskleidung!
- betriebliche Versicherungen
- Bewirtungsspesen – aber nicht bei persönlichen Anlass
- Fachliteratur – konkreter Bezug zur Tätigkeit des Künstlers
- Gewinnfreibetrag: Gewinn bis € 30.000,- 15% ohne
Investitionserfordernis (max. 4.500,-)
- ACHTUNG: Betriebsausgaben in Zusammenhang mit
steuerfreien Einnahmen können steuerrechtlich nicht
angesetzt werden!

Reisespesen - Übersicht

- **Nächtigung**
 - Nachgewiesene Kosten (lt Rechnung) oder
 - 15 Euro Nächtigungsgeld
- **Verpflegung**
 - 26,4 Euro Tagesgeld, sofern Nächtigung
- **Fahrtspesen**
 - In voller Höhe
 - Fahrten mit Privat-PKW: Kilometergeld 0,42 Euro

Reisespesen - Fahrtkosten

- Absetzen können Sie: die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort sowie alle Aufwendungen für betrieblich veranlasste Fahrten.
- Absetzbar sind immer die tatsächlichen Fahrtkosten wie Bahn- oder Flugtickets oder Taxikosten.
- Wenn Sie ein betriebliches Fahrzeug fahren, ergeben sich die Fahrtkosten aus der Abnutzung (Abschreibung) und den sonstigen mit dem Betrieb zusammenhängenden Kosten (Treibstoff, Versicherung, Steuer, Reparaturen). – mehr als 50% betriebliche Fahrten - Fahrtenbuch
- Grundsätzlich beträgt die gesetzlich vorgeschriebene Nutzungsdauer für die Berechnung der Afa (Abschreibung) des PKW 8 Jahre, abhängig auch davon, ob der PKW im ersten Halbjahr oder im zweiten Halbjahr angeschafft wurde.
- Zu beachten ist außerdem die Luxustangente € 40.000,-.
- Wenn es sich um einen vorsteuerabzugsberechtigten Klein-LKW oder Kleinbus handelt, kann die Nutzungsdauer entsprechend der wirtschaftlichen Nutzung kürzer sein.
- Nutzen Sie den Firmenwagen auch Privat, dann muss ein Privatanteil von den Aufwendungen herausgerechnet werden. Die Ermittlung der privat gefahrenen Kilometer erfolgt entweder durch die Führung eines Fahrtenbuchs

Reisespesen - Nächtigungskosten

- Für die Übernachtung können Sie entweder einen Pauschalbetrag (ohne Beleg) oder die tatsächlichen Kosten für das Hotel geltend machen, wobei das Frühstück zu den Nächtigungskosten zählt.
- Der Pauschalbetrag **innerhalb Österreichs** beträgt 15,00 Euro (inkl. Frühstück).
- Wer geschäftlich ins **Ausland** muss, kann als Tages- und Nächtigungskosten jene Pauschalbeträge geltend machen, die in der Verordnung für die Reisen der Bundesbediensteten im Ausland festgesetzt wurden. Diese findet man in den Lohnsteuerrichtlinien

Reisespesen - Tagesdiäten

Reise im steuerlichen Sinn: wenn Sie mindestens 25 km vom Ort Ihrer Betriebsstätte entfernt sind, um betriebliche/berufliche Angelegenheiten zu erledigen.

Verpflegungsmehraufwand sind alle Mahlzeiten oder Getränke, die während der Geschäftsreise anfallen. Diese werden nicht mittels Beleg, sondern als Tagesdiäten geltend gemacht. Um den Verpflegungsmehraufwand als Pauschale abrechnen zu können, muss die Reise mindestens 3 Stunden dauern.

- Ganzer Tag in Österreich: € 26,40 - Jede angefangene Stunde (min. 3 Stunden): € 2,20
- Wenn die Inlandsreise mehr als 11 Stunden dauert, können Sie den vollen Diätensatz geltend machen

ACHTUNG: Sind Sie länger oder auch immer wieder an einem Einsatzort, stehen Ihnen unter Umständen keine Diäten zu und zwar

- wenn Sie **länger als fünf Tage durchgehend** am gleichen Einsatzort waren.
- wenn Sie an einem Einsatzort unregelmäßig – also immer wieder einmal, jedoch **öfter als 15 Tage im Jahr** – tätig sind.
- Dann wird der neue Einsatzort nämlich zum „Mittelpunkt der Tätigkeit“.

Reisespesen - Nebenspesen

Kosten für Telefon, Internet und Trinkgelder, Öffis etc.

Bei Reisen, bei denen eine Trennung in einen privaten und betrieblichen Teil nicht möglich ist, sind die Aufwendungen für die Reise **nicht** als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Ist die **Trennung klar nachvollziehbar** (z.B. fünf Tage ausschließlich betrieblich, anschließend zwei Tage privater Urlaub), kann der Mehraufwand für Verpflegung und Unterkunft hinsichtlich des betrieblichen Anteils als Betriebsausgabe abgezogen werden. Auch die Kosten der Hin- und Rückfahrt sind in diesem Fall aufteilbar.

Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sind nur abzugsfähig, wenn:

- das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen u. beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet,
- ein Arbeitszimmer nach der Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen unbedingt notwendig ist und
- die zum Arbeitszimmer bestimmten Räume tatsächlich (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt werden.
- Ein Arbeitszimmer liegt im Wohnungsverband, wenn es sich in derselben Wohnung/Haus (gleichgültig ob gemietet oder im Eigentum) oder auf demselben Grundstück (z.B. Gartenhäuschen) befindet.

Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit:

Umfasst ein Beruf mehrere Tätigkeiten an möglicherweise unterschiedlichen Orten sind diese beispielsweise anhand der zeitlichen Komponente zu gewichten. Wird ein Arbeitszimmer in zeitlicher Hinsicht für mehr als die Hälfte der Tätigkeit im Rahmen der konkreten Einkunftsquelle benützt, so bildet dieses den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit.

Nicht Mittelpunkt der Tätigkeit: Lehrer, Richter, Politiker, Dirigent, darstellender Künstler, Vortragender oder Freiberufler mit auswärtiger Betriebsstätte (Kanzlei, Praxis).

Hingegen kann bei Gutachtern, Schriftstellern, Dichtern, Malern, Komponisten oder Bildhauern das Arbeitszimmer im Wohnungsverband den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen darstellen.

Arbeitszimmer

Das Arbeitszimmer muss zusätzlich allerdings nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden. Das Zimmer muss klar abgrenzbar vom übrigen Teil der Wohnung sein und fast ausschließlich für berufliche Tätigkeiten genutzt werden können.

In einem BFG Urteil wurden Kosten für ein Sofa, eine Ledergruppe, Dekoration, sowie anteilige Wohnungskosten als Kosten für einen "Konferenzraum" geltend gemacht. Dieser Raum lag allerdings in einem Loft. Bei einem Loft besteht keine Möglichkeit Zimmer voneinander abzutrennen (abgesehen vom Badezimmer).

Es bestand daher kein Raum, der nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird und es lag somit per Definition kein Arbeitszimmer vor.

Home Office Pauschale

Ab 2022 ist eine Homeoffice-Pauschale auch im betrieblichen Bereich möglich

- Die Arbeitsplatzpauschale soll es auch für Selbständige möglich machen, eine Homeoffice-Pauschale, ähnlich wie bei Nichtselbständigen, für wohnraumbezogene betriebliche Aufwendungen geltend zu machen. Weitere Aufwendungen dürfen, wenn die Pauschale angesetzt wird, nicht abgesetzt werden. Die Regelung für die Arbeitsplatzpauschale ist, im Gegensatz zur Homeoffice-Pauschale, unbefristet gültig.
- Die Arbeitsplatzpauschale ist in zwei Varianten ausgestaltet und umfasst lediglich wohnraumbezogene Aufwendungen. Arbeitsmittel können daneben geltend gemacht werden. Handelt es sich bei den betrieblichen Einkünften um einen Nebenerwerb, so ist die Arbeitsplatzpauschale wie die Homeoffice-Pauschale, inkl. der Bestimmungen über ergonomisches Mobiliar, anzuwenden und beträgt pro Jahr 300,- Euro. Ein Nebenerwerb liegt dann vor, wenn es andere aktive Einkünfte (unselbständige Einkünfte oder Einkünfte gem. §§21-23 EStG) gibt, die 11.000,- Euro pro Jahr übersteigen und dafür ein anderer Raum zur Verfügung gestellt wird.
- Liegt eine Haupterwerbstätigkeit vor, so beträgt die Arbeitsplatzpauschale 1.200,- Euro pro Jahr.
- Bei Rumpfwirtschaftsjahren ist pro Monat ein Zwölftel anzusetzen. Bei Misch Tätigkeiten, die sowohl eine Homeoffice- als auch eine Arbeitsplatzpauschale begründen könnten, darf die Pauschale nur einmal und nicht aufgeteilt angesetzt werden.
- Liegen mehrere Betriebe vor, so ist die Arbeitsplatzpauschale nach den Betriebseinnahmen aufzuteilen.

Zu- und Abflussprinzip

- Einnahmen und Ausgaben sind in jener Besteuerungsperiode anzusetzen, in der sie zu- oder abgeflossen sind
- Steuerverschiebungen möglich
- Ausnahmen:
 - Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (wirtschaftliche Zurechnung)
 - Vorauszahlungen (über 2 Jahre)
 - Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen

Beispiel

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung

1) Einnahmen

1) Erlöse aus künstlerischer Tätigkeit	€ 6.000,--
2) Spenden und Subventionen	€ 2.550,--

Summe Einnahmen € 8.550,--

2) Ausgaben

1) Arbeitsmaterialien	€ 500,-
2) Fremdhonorare	€ 1.000,-
3) Reisespesen	€ 500,-
4) Miete Atelier	€ 1.020,-
5) Büroaufwand (Telefon, Material usw.)	€ 500,-
6) Betriebskosten	€ 500,-
7) Beratungskosten	€ 500,-
8) Geldspesen	€ 50,-

Summe Ausgaben € 4.570,--

Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben € 3.980,--

Berechnung der Steuer

Einkommen	Steuer
Bis € 11.000,-	Null
für die nächsten € 7.000,-	20%
für die nächsten € 13.000,-	35% (ab 01.07.22 30% => für 2022 32,5%)
für die nächsten € 29.000,-	42% (ab 01.07.23 40% => für 2023 41%)
für die nächsten € 30.000,-	48%
für die nächsten € 910.000,-	50%
für alle Beträge über € 1.000.000,-	55% (von 2016 – 2025)

Beispiel: Einkommen € 18.000,- => € 1.400,- Einkommensteuer vor
Absetzbeträge

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

MAG. DORIS KRENN

Steuerberatung | Unternehmensberatung | FH Lektor

Köstlergasse 7/1/23a | A-1060 Wien

office@doriskrenn.at | www.doriskrenn.at

Tel.: +43 (1) 319 11 55 | Fax: +43 (1) 319 10 94